

3.7.2 Information bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals

Erhöhten Pflichten unterliegt der Geschäftsführer in der Krise der Gesellschaft. **Sinkt das Eigenkapital einer GmbH in der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz auf den Betrag des halben Stammkapitals ab**, muss der Geschäftsführer unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen und hierüber informieren (§ 49 Abs. 3 GmbHG). Ziel der Vorschriften ist es, den Gesellschaftern rechtzeitig Gelegenheit zu geben, die Sache zu überprüfen und Maßnahmen einzuleiten, um die Krise der Gesellschaft frühzeitig zu beseitigen.

Der Geschäftsführer darf jedoch nicht abwarten, bis die Jahresbilanz vorliegt. Er hat die wirtschaftliche Lage des Unternehmens laufend zu beobachten und gegebenenfalls einen Vermögensstatus zu erstellen.

Verletzt der Geschäftsführer diese Vorschriften und hätte ein Schaden der Gesellschaft durch rechtzeitige Information über den Verlust des halben Stammkapitals vermieden werden können, haftet der Geschäftsführer der Gesellschaft und den Gesellschaftern persönlich (§ 43 Abs. 2 GmbHG, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 84 Abs. 1 Ziffer 1 GmbHG).

3.8 Gesellschafterdarlehen

3.8.1 Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

Nach § 30 Abs. 1 Satz 3 GmbHG findet die Bestimmung zum Schutz des Stammkapitals keine Anwendung auf **Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich entsprechende Forderungen**. Der Schutz der GmbH folgt aus der Insolvenzordnung. Denn nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO werden **Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz der Gesellschaft** zu nachrangigen Forderungen. Hiervon gibt es zwei Ausnahmen:

1. Erwirbt ein Gläubiger bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder bei Überschuldung Anteile zum Zweck ihrer Sanierung, führt dies bis zur nachhaltigen Sanierung nicht zur Anwendung dieser Bestimmung in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO auf seine Forderungen aus bestehenden oder neu gewährten Darlehen oder auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen.
2. Ferner gilt diese Bestimmung in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO nicht für den nicht geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des Absatzes 4 Satz 1, der mit 10 Prozent oder weniger am Haftkapital beteiligt ist.

Dies bedeutet, solange keine der genannten Ausnahmen vorliegen, dass jedes **Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz der Gesellschaft nachrangig** und damit letztlich für den Gesellschafter verloren ist, weil die Masse in der Regel nicht ausreicht, um noch nachrangige Forderungen zumindest mit einer Quote bedienen zu können.

3.8.2 Gesellschafterdarlehen im Vorfeld einer Insolvenz

Das Ziel, dass Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz der GmbH nachrangig sind, wird noch auf einen Zeitraum von einem Jahr vor die Insolvenz ausgedehnt. Denn nach § 139 Abs. 1 Ziffer 2 InsO ist eine Rechtshandlung anfechtbar, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines Darlehens im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO oder für eine gleichgestellte Forderung Befriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist. Dies bedeutet, dass der Gesellschafter Rückzahlungen auf sein Gesellschafterdarlehen nur behalten darf, wenn diese länger als ein Jahr vor der Insolvenz zurückliegen. Ist dem Gesellschafter für sein Darlehen Sicherheit geleistet, so ist diese Vereinbarung sogar bis zehn Jahre vor der Insolvenz anfechtbar (§ 135 Abs. 1 Ziffer 1 InsO).

Diese Rechtslage sichert das Gesetz mit § 6 AnfechtungsG auch für den Fall, dass ein **Insolvenzverfahren nicht eröffnet** wird, beispielsweise weil der Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

3.8.3 Rangrücktritt

Grundsätzlich ist das Gesellschafterdarlehen als Verbindlichkeit der Gesellschaft in der Überschuldungsbilanz zu berücksichtigen. Eine Überschuldungsbilanz wird aufgestellt, um prüfen zu können, ob ein Insolvenzantrag wegen Überschuldung gestellt werden muss. In einer solchen Überschuldungsbilanz sind Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen (oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen) nicht zu berücksichtigen, soweit gemäß § 39 Abs. 2 InsO zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist (§ 19 Abs. 2 Satz 2 InsO).

Nachfolgend ein Formulierungsvorschlag für eine Rangrücktrittserklärung:

Rangrücktrittserklärung

Zur Vermeidung der Überschuldung oder eines sonstigen Insolvenzgrundes der Schuldnerin tritt der Gläubiger mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen (Alternative: mit der XX-Forderung gemäß Rechnung vom, Rechnungsnummer in Höhe von oder mit der Darlehensforderung in Höhe von zum Stichtag vom gemäß Darlehensvertrag vom) im Rang hinter sämtliche Ansprüche aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Schuldnerin zurück. Die Erfüllung solchermaßen nachrangiger Ansprüche kann nur aus einem etwaigen frei verfügbaren Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Schuldnerin übersteigenden frei verfügbaren Vermögen geltend gemacht werden, und zwar nur nach Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO und im Range vor den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter im Sinne des § 199 S. 2 InsO.

3.9 Cash-Pooling im Konzern

Mit dem **Cash-Pooling** erfolgt in der Regel banktäglich ein Liquiditätsausgleich zwischen den Unternehmensteilen im Konzern, wonach die freie Liquidität der einzelnen Konzernunternehmen auf einem dafür vorgesehenen Konto einer Konzerngesellschaft, der Betreibergesellschaft, gesammelt wird. Die Teilnehmer an dem Pool erhalten hierfür einen Ausgleichsanspruch, der als Darlehensforderung verbucht wird. Umgekehrt sind sie verpflichtet, einen negativen Saldo auszugleichen. Solange also im Konzern freie Liquidität vorhanden ist, müssen keine Bankkredite aufgenommen werden, sodass sich der Konzern oftmals erhebliche Zinsen erspart, was dann den einzelnen Konzernunternehmen und damit dem Konzern als Ganzem zugute kommt. Auch die Liquiditätsplanung bei den einzelnen Konzernunternehmen wird erleichtert. Denn im Rahmen der Liquiditätsplanung ist stets zu erforschen und zu planen, wann welcher Liquiditätsbedarf entsteht, damit die Zahlungsfähigkeit, insbesondere auch zur fristgemäßen Zahlung stets eingehalten werden kann. Sieht der Liquiditätsplan eine Unterdeckung vor, sind bereits frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, damit die Liquidität dann zur Verfügung steht, was notfalls die Aufnahme von Bankkrediten bedingt und was zu erhöhten Finanzierungskosten führt. Im Rahmen dieser Liquiditätsplanung können mit dem Cash-Pooling erwartete Liquidität von Konzernunternehmen mit berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist dabei § 30 Abs. 1 Satz 1 GmbHG zu beachten, wonach das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden darf. Allerdings gilt dieses Verbot nicht bei Leistungen, die durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind (§ 30 Abs. 1 Satz 2 GmbHG). Das Unternehmen und seine Geschäftsführer haben also besonders darauf zu achten, dass der Rückforderungsanspruch im Rahmen des Cash-Pooling vollwertig ist. Die Einbringlichkeit der Forderung darf also unter Berücksichtigung des individuellen Kreditrisikos nicht zweifelhaft sein, was die Geschäftsführer jeweils zu bewerten und zu beurteilen haben.

Bestehen Zweifel und stellt ein Konzernunternehmen dem Pool dennoch ihre Liquidität zur Verfügung, geht der Geschäftsführer ein nicht unerhebliches persönliches Haftungsrisiko ein, wenn eine Rückzahlung aus dem Pool nicht mehr erfolgen kann.

3.10 Haftung und etwaige Nachschusspflichten

Ferner kann im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, ob und in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen eine Nachschusspflicht besteht (§ 26 GmbHG). Nachschüsse sind Zahlungsverpflichtungen der Gesellschafter über die Erbringung der übernommenen Stammeinlage hinaus. Eine Nachschusspflicht ist nur gegeben, wenn dies ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist. Andernfalls haftet der Gesellschafter nur auf Einzahlung des von ihm übernommenen Gesellschaftskapitals.

Grundsätzlich ist es möglich, was in der Praxis kaum vorkommt, dass im Gesellschaftsvertrag eine unbestimmte Nachschusspflicht vereinbart wird. In diesem Falle gibt es für den Gesellschafter eine Ausstiegsmöglichkeit aus der Haftung, indem er seinen GmbH-Anteil zur Verfügung stellt (§ 27 GmbHG).

4. Wechsel der Gesellschafter

4.1 Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der notariellen Beurkundung (§ 15 Abs. 3 GmbHG). Dies gilt auch, wenn sich ein Gesellschafter zur Übertragung eines Geschäftsanteils verpflichtet (§ 15 Abs. 4 GmbHG). Diese Bestimmungen haben gleich mehrere Nachteile. Zum einen ist diese Form der Übertragung umständlich und zeitraubend. Zum anderen entstehen dadurch nicht unerhebliche Kosten für die notarielle Beurkundung.

Ferner kann die Möglichkeit der Übertragung von Geschäftsanteilen an die **Zustimmung der anderen Gesellschafter** geknüpft werden (§ 15 Abs. 5 GmbHG), was in der Regel im Gesellschaftsvertrag vereinbart wird.

Damit kann der personalistische Charakter einer Gesellschaft gewahrt bleiben, weil kein fremder Gesellschafter ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Kreis der Gesellschaft aufgenommen werden muss.

Deshalb wird oftmals im **Gesellschaftsvertrag** geregelt:

- ob und inwieweit ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil übertragen kann und
- ob die Mehrheit der Gesellschafter berechtigt ist, mit Mehrheitsbeschluss weitere Gesellschafter, also Dritte aufzunehmen, die bisher noch nicht dem Kreis der Gesellschafter angehören.

Bei der Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen personalistisch geprägter Gesellschaften wird zudem oftmals danach unterschieden, an wen der Anteil übertragen werden soll. So ist nach dem Gesellschaftsvertrag vielfach eine Übertragung an Mitgesellschafter oder nahe Angehörige zustimmungsfrei.

Insbesondere aus diesen Gründen besteht kein Markt für Kapitalbeteiligungen in GmbH-Anteilen. Deshalb sind solche Gesellschaftsanteile nicht für Kapitalanleger geeignet, die z.B. wie bei Aktien, auf die schnelle und kostengünstige Veräußerbarkeit der Kapitalanlagen Wert legen. Dieser Nachteil führt dazu, dass die GmbH nur bedingt geeignet ist, ein Unternehmen maßgeblich durch den Kapitalmarkt finanzieren zu lassen. Deshalb unterliegen die GmbHs in der Regel einer ausgesprochenen Kapitalschwäche und sind daher stark insolvenzanfällig.

Vor der Eintragung einer GmbH in das Handelsregister bestehen noch keine Geschäftsanteile. Ein **Gesellschafterwechsel in der Vorgesellschaft** ist daher nur

5. Die Geschäftsführung

5.1 Geschäftsführung und Vertretung

5.1.1 Bestellung als organschaftlicher Vertreter

Die Gesellschaft muss zwingend einen oder mehrere Geschäftsführer haben (§ 6 Abs. 1 GmbHG). Eine **Zahl der Geschäftsführer** ist im Übrigen nicht vorgeschrieben.

Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein (§ 6 Abs. 2 Satz 1 GmbHG), deren Bestellung kein Tätigkeitsverbot nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder 3 GmbHG entgegensteht. Gesellschafter können zu Geschäftsführern bestellt werden (§ 6 Abs. 3 GmbHG). Deutsche Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland sind nicht erforderlich.

Die Bestellung zum Geschäftsführer erfolgt im Gesellschaftsvertrag (§ 6 Abs. 3 Satz 2 GmbHG) oder durch Gesellschafterbeschluss (§ 46 Ziffer 5 GmbHG), und zwar mit einfacher Mehrheit (§ 47 Abs. 1 GmbHG), soweit der Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit verlangt. Die Bestellung zum Geschäftsführer ist vom Abschluss des Anstellungsvertrages, nämlich des Dienstvertrages, mit dem u.a. auch die Vergütung des Geschäftsführers geregelt wird, zu unterscheiden.

Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmten Gesellschaftern ein Sonderrecht auf die Geschäftsführung einräumen, was oftmals bei Familien-GmbHs erfolgt, wenn der Senior seine Kinder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und zur Reduzierung späterer Erbschaftsteuern möglicherweise mehrheitlich beteiligt. Eine Abberufung eines solchen mit Sonderrechten ausgestatteten Geschäftsführers ist dann nur aus wichtigen Gründen möglich (§ 38 Abs. 2 GmbHG). Dieses Sonderrecht im Gesellschaftsvertrag kann nur mit seinem Einverständnis aufgehoben oder geändert werden.

Die **Geschäfte der GmbH** werden vom Geschäftsführer geführt, der auch die GmbH nach außen vertritt (§ 35 Abs. 1 GmbHG). Anzugeben ist bei der Bestellung der Geschäftsführer, ob eine Einzel- oder eine Gesamtgeschäftsführungs- und -vertretungsbefugnis besteht.

5.1.2 Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot

Anzugeben ist bei der Bestellung der Geschäftsführer auch, ob und inwieweit das Geschäftsleitungsorgan von den **Beschränkungen des § 181 BGB** befreit ist. Die

Vorschrift des § 181 BGB betrifft das Verbot des Selbstkontrahierens. Danach kann ein Vertreter im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Von dieser Beschränkung des § 181 BGB können alle oder einzelne Geschäftsführer befreit werden, und zwar generell für alle oder nur für bestimmte Geschäfte.

Wird der Geschäftsführer vom Verbot der Selbstkontrahierung befreit, so ist dies im Handelsregister einzutragen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 GmbHG).

Das Verbot der Selbstkontrahierung umfasst zwei Fallgruppen:

1. Der Geschäftsführer der GmbH schließt mit sich selbst eine Vereinbarung, z.B. indem er ein Fahrzeug der GmbH übernimmt und er das Eigentum auf sich selbst überträgt oder dass er Geld aus der GmbH darlehensweise entnimmt. Hierbei handelt es sich um das Selbstkontrahierungsverbot im engeren Sinne.
2. Die GmbH ist Teil einer Unternehmensgruppe und der Geschäftsführer der GmbH ist auch der Geschäftsführer eines verbundenen Unternehmens. Zwischen beiden Unternehmen wird vereinbart, dass z.B. die GmbH als Inhaberin einer Marke dem verbundenen Unternehmen eine Lizenz erteilt. Diese Fallgruppe wird auch als Mehrfachvertretung bezeichnet.

Der Geschäftsführer kann in diesen Fällen die Vereinbarung nur dann wirksam abschließen, wenn:

- er entweder von dem Verbot der Selbstkontrahierung befreit ist und dies auch im Handelsregister eingetragen ist oder
- die Vereinbarung ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

5.1.3 Geschäftsleitung

Zu unterscheiden ist die **Geschäftsführungsbefugnis** und die Vertretungsmacht. Die Geschäftsführung umfasst alle Maßnahmen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs. Durch die Satzung oder durch Gesellschafterbeschluss können die Geschäftsführungsbefugnisse einzelner oder aller Geschäftsführer erweitert oder beschränkt oder bestimmte Geschäfte von der Zustimmung der Gesellschafter oder anderer Organe abhängig gemacht werden.

5.1.4 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer, also die Macht, die Gesellschaft im Außenverhältnis zu vertreten, kann nicht beschränkt werden. Jedoch können die Gesellschafter in der Satzung oder durch Gesellschafterbeschluss bestimmte Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen. Dadurch kontrolliert die Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung. Vielfach wird deshalb, wenn die GmbH eine größere Anzahl von Gesellschaftern hat, ein Ausschuss der Gesellschafter gebildet, der wie ein Aufsichtsrat für die Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäfte zuständig ist. Hierzu näher unten in Kapitel 7.1.

5.2 Amtsniederlegung

5.2.1 Beendigung der Organstellung

Der Geschäftsführer kann sein Amt durch **Amtsniederlegung** beenden. Die Amtsniederlegung ist die Beendigung der organschaftlichen Bestellung durch den Geschäftsführer selbst. Sie ist gegenüber den Gesellschaftern zu erklären. Sind mehrere Gesellschafter vorhanden, reicht die Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber einem Gesellschafter grundsätzlich aus. Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist nicht notwendig. Damit ist die Amtsniederlegung ein einseitiger Akt des Geschäftsführers.

Da durch die Amtsniederlegung die organschaftliche Stellung des Geschäftsführers endet, ist sie zur Anmeldung anzumelden. Ist nach der Amtsniederlegung noch ein weiterer Geschäftsführer vorhanden, so hat dieser die Beendigung dieser Geschäftsführung zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Ist der Geschäftsführer, der sein Amt niedergelegt, der einzige Geschäftsführer, so müssten die Gesellschafter einen neuen Geschäftsführer bestellen, der dann sowohl seine Bestellung als neuer Geschäftsführer als auch die Beendigung des bisherigen Geschäftsführers zur Eintragung im Handelsregister anzumelden hat. Der Geschäftsführer, der sein Amt niedergelegt hat, kann diese Anmeldung nicht vornehmen, weil er durch die Amtsniederlegung nicht mehr zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist und damit keine wirksame Erklärung im Namen der Gesellschaft gegenüber dem Registergericht mehr abgeben kann.

Um eine Pattsituation zu vermeiden, sollte der Geschäftsführer, der sein Amt niedergelegt, dies nicht mit sofortiger Wirkung, sondern nur mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Löschung im Handelsregister erklären. In diesem Falle könnte der Geschäftsführer die Anmeldung der Beendigung seines Amtes noch selbst gegenüber dem Handelsregister erklären. Ein solches Verfahren ist selbst dann, wenn nach der Amtsniederle-

12. Gesellschaftsverträge

12.1 Gründungsvollmacht

Wenn die Gründung durch Bevollmächtigte erfolgen soll ist eine eigene Gründungsvollmacht notwendig (§ 2 Abs. 2 GmbHG). Hierzu das folgende Muster:

Notarielle Gründungsvollmacht

Die XY GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Musterstadt unter HRB 100000, vertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann, Musterstr. 1, 00000 Musterstadt,

bevollmächtigt hiermit

Herrn **Alfons Müller**, geb. am ... in ..., wohnhaft in

uns im Rahmen der Gesellschaftsgründung nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu vertreten:

Rechtsform der Gesellschaft: GmbH

Firma:

YZ GmbH

Sitz:

Musterstadt

Stammkapital:

25.000,00 €

Geschäftsführer:

Alfons Müller mit Befreiung von dem Verbot der Selbstkontrahierung (§ 181 BGB)

Gesellschafter:

XY GmbH mit einer Stammeinlage von

Alfons Müller mit einer Stammeinlage von

Die Bevollmächtigung berechtigt zur Abgabe sämtlicher Willenserklärungen, die notwendig sind, um eine solche Gesellschaft zu errichten. Der Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt,

den Gesellschaftsvertrag festzustellen,

Geschäftsanteile gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) wie folgt zu übernehmen und

den Geschäftsführer zu bestellen.

Der Bevollmächtigte ist von dem Verbot der Selbstkontrahierung befreit (§ 181 BGB).

Ort, Datum, Unterschrift, Beglaubigung

Der gesetzliche Vertreter einer nicht voll geschäftsfähigen Person bedarf zur Gründung einer GmbH der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1822 Nr. 3, 10 BGB).

12.2 Einfache Satzung für eine Komplementär-GmbH

Dem nachfolgenden Muster liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Beispiel:

Herr Sebastian Müller ist in der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb von medizinisch-technischen Artikeln tätig. Er möchte seine Tätigkeit im Rahmen einer eigenen Gesellschaft durchführen, die ihm die Beschränkung der Haftung auf seine Einlage ermöglicht. Hierzu möchte er die Rechtsform der GmbH & Co. KG wählen. Zu diesem Zweck gründet er zunächst eine GmbH, die mit Eintragung im Handelsregister mit ihm und ggf. mit weiteren Personen eine GmbH & Co. KG gründet. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH soll er sein. Er will die GmbH in der kürzest möglichen Fassung gründen.

Hier der Satzungstext:

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet: Müller GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von medizinisch-technischen Artikeln, die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an einer oder mehreren Kommanditgesellschaften mit diesem oder ähnlichem Gegenstand und die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen mit diesem oder ähnlichem Gegenstand.

Gegenstand der Gesellschaft ist insbesondere die Führung dieser Kommanditgesellschaften.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlage

Das Stammkapital beträgt € 25.000.– (in Worten: € **fünfundzwanzigtausend**).

Herr Sebastian Müller übernimmt mehrere Geschäftsanteile mit den Nummern 1–25.000 und einem Nennbetrag von je € 1,00. Die Einlage ist sofort in Geld fällig.

§ 4

Geschäftsführung, Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Der Geschäftsführer Sebastian Müller ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.